



Markt Kleinwallstadt

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses Kleinwallstadt,
am Dienstag, den 07.04.2026 um 19.00 Uhr
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstr. 3

Nummer:	03/2026
Dauer:	19.00 Uhr bis 19.55 Uhr (nichtöffentliche Sitzung bis 19.56 Uhr)

Vorsitz:	2. Bürgermeister Ludwig Seuffert
Schriefführer:	Fabian Hanke

Mitglieder des Finanzausschuss			anwe- send	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Dr. Jung	Jürgen	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. Bürgermeister, ab 19.25 Uhr vertreten v. MGR Robert Roden- hausen
Dr. Rohe	Uwe	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Morhard	Gerd	CSU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Seuffert	Ludwig	UWG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pfeifer	Thomas	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kayser	Simone	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wetzelsberger	Marco	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ostheimer	Helga	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landwehr-Büttner	Peter	B90/G	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anwesende:	keine
--------------------	-------

Anlagen:	keine
----------	-------

Tagesordnung Öffentlich:

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Genehmigung der Niederschrift vom 03.03.2026**
3. **Jahresrechnung 2024 des Marktes Kleinwallstadt:**
 - 3.1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Bekanntgabe des Prüfungsberichtes und Aussprache
 - 3.2. Feststellung der Ergebnisse (Empfehlungsbeschluss)
 - 3.3. Entlastung der Jahresrechnung 2024 (Empfehlungsbeschluss)
4. **Jahresrechnung 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt:**
 - 4.1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Bekanntgabe des Prüfungsberichtes und Aussprache
 - 4.2. Feststellung der Ergebnisse (Empfehlungsbeschluss)
 - 4.3. Entlastung der Jahresrechnung 2024 (Empfehlungsbeschluss)

5. Jahresrechnung 2024 der Bürgerstiftung Kleinwallstadt:

- 5.1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Bekanntgabe des Prüfungsberichtes und Aussprache
- 5.2. Feststellung der Ergebnisse (Empfehlungsbeschluss)
- 5.3. Entlastung der Jahresrechnung 2024 (Empfehlungsbeschluss)

6. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Hier: Neufestsetzung der Pauschalsätze und Änderung der Feuerwehrgebührensatzung (Empfehlungsbeschluss)

7. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bürgermeister Seuffert eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Finanzausschusses. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

2. Genehmigung der Niederschrift vom 03.03.2026

Gegen das vorstehende Protokoll gab es keine Einwendungen, es ist daher genehmigt.

3. Jahresrechnung 2024 des Marktes Kleinwallstadt:

- 3.1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Bekanntgabe des Prüfungsberichtes und Aussprache

Der Vorsitzende erteilte Kämmerer Fabian Hanke das Wort, der den Anwesenden das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung vorstellte:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss des Marktes Kleinwallstadt setzt sich in der Amtsperiode 2020 bis 2026 nach dem Ausscheiden von MGR Jürgen Kroth und MGRin Melanie Heyl aus dem Marktgemeinderat ab dem Jahr 2026 aus folgenden Mitgliedern des Gemeinderates zusammen:

MGR Gerd Morhard
MGR Harald Metzger
MGR Peter Landwehr-Büttner
MGR Hans Zajic

Die Prüfung wurde im Sitzungssaal des Rathauses Kleinwallstadt durchgeführt, Belege und Sachbücher standen hierzu in digitaler Form zur Verfügung.

Die Jahresrechnung 2024 des Marktes Kleinwallstadt wurde in der Zeit vom 02.02. bis 05.02.2026 in insgesamt vier Sitzungen örtlich geprüft (teilweise waren absprachegemäß nicht alle Prüfer gleichzeitig anwesend). Die Schlussbesprechung zwischen den Rechnungsprüfern und Kämmerer Hanke fand am 11.02.2026 statt. In dieser Schlussbesprechung - und auch bei den während der Prüfungstätigkeit durchgeführten Zwischenbesprechungen - konnten wesentliche Punkte geklärt werden. Es waren keine Fehlbuchungen, die die Gemeinde Hausen bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt betroffen hätten, zu bereinigen.

Der Abgleich der Verwahrgelder sowie der Vorschüsse wurde anhand der kassenmäßigen Abschlussliste stichpunktartig geprüft und für in Ordnung befunden. Der entsprechende Prüfungsvermerk wurde auf der Jahresrechnung für Verwahrgelder fixiert.

Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung:

I. Allgemeine Hinweise:

- Die Skontofristen wurden grundsätzlich bei allen Zahlungen der Eingangsrechnungen beachtet.
- Die digitale Belegführung wurde von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses übereinstimmend als sehr vorteilhaft empfunden, die Revision konnte somit sehr gut nachvollziehbar durchgeführt werden. Die saubere Rechnungslegung fand große Anerkennung.
- Die geprüften Belege waren vollständig, die eingescannten Unterlagen gut lesbar.

II. Fachspezifische Hinweise bzw. Feststellungen:

① Allgemeiner Hinweis zu Rechnungen der Fa. Markmiller

Den Prüfern fiel auf, dass Sammelrechnungen der Fa. Markmiller Kleinwallstadt regelmäßig erst Monate nach Lieferung bzw. Abholung der Ware gestellt wurden. Die Revisoren monierten dieses Vorgehen, insbesondere aufgrund des erhöhten Überprüfungsaufwandes (Überprüfung der Lieferscheine im Zuge der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit) bei solch später Rechnungsstellung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung ist das Vorgehen der Fa. Markmiller bekannt. Dem Lieferanten wurde bereits des Öfteren nahegelegt Rechnungen zeitnah zu stellen, was bisher bedauerlicher Weise erfolglos blieb.

② Allgemeiner Hinweis zur Beschaffung von Zeitschriften für die Gemeindebibliothek

Die Revisoren baten darum, die Notwendigkeit der Beschaffung von Zeitschriften für die Gemeindebibliothek auf den Prüfstand zu stellen. Sie schlugen vor die Abonnements von selten verliehenen Zeitschriften zu kündigen, um so mittelfristig etwa 1/3 der Kosten einzusparen. Die diesbezüglichen Ausgaben beliefen sich im Haushaltsjahr 2024 auf rund 1.600 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anzahl der Ausleihungen der abonnierten Zeitschriften wird von Bibliotheksleiter Claus Weisenberger regelmäßig überprüft. Beispielsweise wurden die Zeitschriften im Jahr 2025 knapp 500x verliehen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Anzahl der Entleihungen in den letzten Jahren rückläufig entwickelt hat, wurden bereits verschiedene Abonnements gekündigt. Für das Jahr 2026 fallen voraussichtlich noch Kosten in Höhe von 1.200 € an. Der Prüfungshinweis wird weiterhin beachtet.

③ Anmerkung zur Niederschlagung von Kleinstbeträgen

Des Weiteren stellten die Prüfer fest, dass vereinzelt Rechnungen (z.B. Wasser-/Kanalabrechnungen) für Kleinstbeträge gestellt wurden. Nachdem hier teilweise das Briefporto den Rechnungsbetrag überstieg, schlagen sie vor die Verwaltung zu entlasten und künftig Forderungen unter einem Wert von 2,00 € niederzuschlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Rechnungsbeträge in dieser Größenordnung entstehen nur äußerst selten. Die Verwaltungsmitarbeiter sind grundsätzlich angehalten, Kleinstbeträge nach Möglichkeit nicht festzusetzen. Eine generelle Niederschlagung durch die Kasse wird nicht befürwortet.

Weitere Anregungen ergaben sich aus der Schlussbesprechung nicht.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses empfehlen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dem Marktgemeinderat, das Ergebnis 2024 festzustellen und den Entlastungsbeschluss zu fassen.

Abschließend dankte der Kämmerer den Revisoren für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung.

Auch **MGR Peter Landwehr-Büttner** dankte dem Kämmerer für den guten Austausch im Rahmen der Prüfung und ging nochmals auf die Prüfungsanmerkung bzgl. der Fa Markmiller ein. Nach seiner Ansicht, soll die Verwaltung zeitnah die Rechnungen anfordern, da sonst die Prüfung der sachlichen Richtigkeit gefährdet sein könnte. Es entwickelte sich eine kurze Diskussion mit dem Konsens, dass die Fa. Markmiller weiterhin als Lieferant genutzt werden soll; insbesondere auch um die örtlichen Unternehmen zu unterstützen. Dabei soll auf eine schnellere Rechnungsstellung hingewirkt werden.

3.2. Feststellung der Ergebnisse (Empfehlungsbeschluss)

Die Jahresrechnungs-Ergebnisse wurden in der Finanzausschuss-Sitzung vom 16.09.2025 bekannt gegeben und erläutert. An den Zahlen, die Kämmerer Hanke in der heutigen Sitzung dem Gremium in Erinnerung rief, hat sich durch die genannte Prüfung nichts geändert.

Der Finanzausschuss nahm die Zahlen und Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und empfahl dem Marktgemeinderat die Feststellung der heute vorgestellten Ergebnisse für die Jahresrechnung 2024 des Marktes Kleinwallstadt.

(Abstimmungsergebnis: 8 : 0)

3.3. Entlastung der Jahresrechnung 2024 (Empfehlungsbeschluss)

Ebenso wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, der Verwaltung für die Jahresrechnung 2023 Entlastung zu erteilen.

(Abstimmungsergebnis: 8 : 0)

4. Jahresrechnung 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt:

4.1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Bekanntgabe des Prüfungsberichtes und Aussprache

Auch die Jahresrechnungs-Ergebnisse 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt wurden in der Finanzausschusssitzung vom 16.09.2025 bekanntgegeben und erläutert. Hier haben sich durch die Prüfungen ebenfalls keine Änderungen ergeben. Kämmerer Hanke verlas den von den Revisoren (VR Gerd Morhard, VRin Helga Ostheimer und VR Eckhard Bein) unterzeichneten Prüfungsbericht:

Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt fand in der Zeit vom 02.12.2025 bis 03.12.2025 im Sitzungszimmer (Dachgeschoss) des Rathauses Kleinwallstadt statt. Dabei wurden in insgesamt zwei Sitzungen die Belege stichprobenartig geprüft.

Seit der Jahresrechnung 2019 erfolgt die örtliche Revision papierlos. Das Sachbuch konnte hierbei in digitaler Form (pdf-Datei) zusätzlich als unterstützende Buchungsgrundlage herangezogen werden.

Die Schlussbesprechung zwischen den Rechnungsprüfern sowie Fabian Hanke (Kämmerer) wurde am 03.12.2025 abgehalten. Dabei konnten alle wesentlichen Punkte und aufgeworfenen Fragen geklärt werden. Es war keine Fehlbuchung zu bereinigen.

Der Abgleich der Verwahrgelder wurde anhand der kassenmäßigen Abschlussliste stichpunktartig geprüft und für in Ordnung befunden. Der entsprechende Prüfungsvermerk wurde auf der Jahresrechnung für Verwahrgelder fixiert.

Aus der Prüfung ergab sich folgende Anregung:

- Den Prüfern fiel auf, dass bei Eingangsrechnungen teilweise nicht die Verwaltungsgemeinschaft als Rechnungsadressat hinterlegt war, sondern z.B. der Markt Kleinwallstadt oder die Gemeinde Hausen. Auch wurden vereinzelt Materialien für die Verwaltungsgemeinschaft und eine Mitgliedsgemeinde auf einer Rechnung abgerechnet, wodurch die Rechnungen von der Verwaltung aufgeteilt werden mussten. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, schlugen die Rechnungsprüfer vor, den Rechnungsstellern den richtigen Mandanten (VG Kleinwallstadt, Markt Kleinwallstadt oder Gemeinde Hausen) mitzuteilen und Rechnungen für mehrere Mandanten - soweit möglich- gesondert abzurechnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist bemüht, den Rechnungsstellern den richtigen Mandanten mitzuteilen und wird die Anmerkung weiterhin beachten.

Ansonsten waren keine Feststellungen und keine für die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger relevanten Hinweise veranlasst. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher der Gemeinschaftsversammlung, die Jahresrechnung 2024 festzustellen und den Entlastungsbeschluss zu fassen.

4.2. Feststellung der Ergebnisse (Empfehlungsbeschluss)

Der Finanzausschuss nahm die Zahlen und Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und empfahl den Verbandsräten die Feststellung der heute vorgestellten Ergebnisse für die Jahresrechnung 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt.

(Abstimmungsergebnis: 8 : 0)

4.3. Entlastung der Jahresrechnung 2024 (Empfehlungsbeschluss)

Ebenso wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, der Verwaltung für die Jahresrechnung 2024 Entlastung zu erteilen.

(Abstimmungsergebnis: 8 : 0)

3. Bürgermeister Jürgen Jung erscheint zur Sitzung.

5. Jahresrechnung 2024 der Bürgerstiftung Kleinwallstadt:

5.1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Bekanntgabe des Prüfungsberichtes und Aussprache

Die Buchhaltung der Bürgerstiftung wurde auf Geheiß der Rechtsaufsicht (Landratsamt Miltenberg, Herr Leiblein) auf kamerale Buchführung (einschlägige Rechtsvorschriften GO und KommHV) umgestellt. Dieser Aufforderung kam die Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft im Jahr 2022 nach, der Finanzdatenbestand der Stiftung wurde als Mandant Nr. 4 in das Finanzsystem OK.FIS übertragen. Seither wird in der Bürgerstiftung kameral gebucht.

Gerd Morhard als Mitglied des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses des Marktes Kleinwallstadt hat sich im Rahmen der örtlichen Prüfung 2024 auch mit der Jahresrechnung 2024 der Bürgerstiftung befasst.

Die Prüfung einschließlich Schlussbesprechung fand am 10.02.2026 im Zimmer 11 des Rathauses Kleinwallstadt statt, die Belege und Sachbücher standen dabei in digitaler Form zur Verfügung.

Verwahrgelder und Vorschüsse werden bei der Bürgerstiftung nicht geführt.

Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung:

Die einzige Prüfungsanmerkung von MGR Gerd Morhard war seine Feststellung der letzten Jahre, bei der er die relativ hohen Kontoführungsgebühren der RV-Bank monierte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Weiterhin gilt hierzu:

Der Betrag in Höhe von mtl. 23,68 € umfasst nicht nur die Kontoführungsgebühr, sondern beinhaltet auch die Nutzungsgebühr für die EBICS- und DFÜ-Anbindung an das in der Verwaltungsgemeinschaft geführte Online-Banking-Verfahren „S-Firm“ sowie die Bereitstellung der Schnittstelle zum kameralen Buchhaltungssystem „OK.FIS“ von der AKDB. Die RV-Bank hat in letzter Zeit der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt zwar neue Gebührenmodelle vorgestellt, die allerdings nicht zu einer Vergünstigung führen.

Erläuterung zu EBICS - Electronic Banking Internet Communication Standard:

Firmenkunden können ihren Zahlungsverkehr dank des „DFÜ-Abkommens“ der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) mit einem EBICS-Kundenprodukt und einer Elektronischen Signatur mit jedem Kreditinstitut sicher abwickeln. EBICS ist der im DFÜ-Abkommen spezifizierte Internet-basierte Kommunikationsstandard. (Quelle: www.ebics.de)

Weitere Anregungen ergaben sich aus der örtlichen Rechnungsprüfung nicht.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses empfehlen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dem Marktgemeinderat, das Ergebnis 2024 der Bürgerstiftung festzustellen und den Entlastungsbeschluss zu fassen.

5.2. Feststellung der Ergebnisse (Empfehlungsbeschluss)

Die Jahresrechnungs-Ergebnisse wurden in der Sitzung der Stifterversammlung vom 11.12.2025 bekannt gegeben und erläutert. An den Zahlen hat sich durch die genannte Prüfung nichts geändert.

Der Finanzausschuss nahm die Zahlen und Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und empfahl dem Marktgemeinderat die Feststellung der heute vorgestellten Ergebnisse für die Jahresrechnung 2024 der Bürgerstiftung Kleinwallstadt.

(Abstimmungsergebnis: 9 : 0)

5.3. Entlastung der Jahresrechnung 2024 (Empfehlungsbeschluss)

Ebenso wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, der Verwaltung für die Jahresrechnung 2024 Entlastung zu erteilen.

(Abstimmungsergebnis: 9 : 0)

6. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Hier: Neufestsetzung der Pauschalsätze und Änderung der Feuerwehrgebührensatzung (Empfehlungsbeschluss)

2. Bürgermeister Ludwig Seuffert erklärte, dass in der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung (2018-2021) vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) die derzeitige Feuerwehrgebührensatzung beanstandet wurde. Die „Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ wurde im Jahre 1983 erlassen und zuletzt 2002 geändert. Die Abrechnung erfolgt dabei über die folgenden Pauschalsätze, die noch durch Personalgebühren (Führungskräfte 24,42 €/Std. bzw. Feuerwehrleute 17,90 €/Std.) ergänzt werden:

Fahrzeug	Grundgebühr	Streckenkosten	Kosten je Ausrückestunde
Lösch- oder Sonderfahrzeug	32,72 €	3,38 €/km	63,40 €/Std.
Drehleiter DL 23-12 oder DL 30	26,07 €	8,54 €/km	156,92 €/Std.
Drehleiter DL 18	15,33 €	2,02 €/km	27,00 €/Std.
Rüstwagen	40,39 €	6,08 €/km	94,44 €/Std.
Transporter	4,60 €	1,82 €/km	11,86 €/ Std.
Einsatzwagen/PKW	2,65 €	2,10 €/km	17,38 €/ Std.

Der BKPV empfiehlt die Satzung an die aktuelle Mustersatzung anzupassen und die Pauschalsätze neu zu kalkulieren. In Zusammenarbeit mit den Kommandanten hat die Kämmererei deshalb die Satzung an das derzeitige Muster des Bayerischen Gemeindetages angepasst und die Pauschalsätze neu kalkuliert.

Im Sinne der Satzung werden keine Kosten bei Einsätzen abgerechnet, die der Lebensrettung oder Bergung von Mensch und Tier dienen. In der Hauptsache werden Rückersatz für die Beseitigung von Ölspuren durch die Feuerwehren geltend gemacht. Dabei zahlen meist die Versicherungen die anfallenden Kosten.

Der Satzungsentwurf war den Mitgliedern des Finanzausschusses bereits vorab im RIS zur Verfügung gestellt:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Kleinwallstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) *Der Markt Kleinwallstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr Kleinwallstadt und Freiwillige Feuerwehr Hofstetten), insbesondere für*

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Kleinwallstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den **Pauschalsätzen gemäß der Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Leistungen der Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2002 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Kleinwallstadt.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückweg vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort) für:

Fahrzeug	Strecken- kosten
ein Lastkraftwagen GW L1	17,22 €/km
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	35,67 €/km
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	12,44 €/km
ein Mannschaftstransportwagen MTW	13,32 €/km
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	18,78 €/km
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	33,10 €/km
ein Anhänger	8,20 €/km
ein Gabelstapler	9,50 €/km
ein Löschgruppen – oder Sonderfahrzeuge, soweit vorstehend nicht gesondert aufgeführt	10,00 €/km

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen -ab Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens- je Stunden für:

Fahrzeug	Kosten je Ausrücke- stunde
ein Lastkraftwagen GW L1	86,82 €/Std.
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	215,96 €/Std.
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	37,50 €/Std.
ein Mannschaftstransportwagen MTW	100,00 €/Std.
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	64,67 €/ Std.
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	174,28 €/ Std.
ein Anhänger	16,00 €/ Std.
ein Gabelstapler	16,00 €/ Std.
ein Löschgruppen – oder Sonderfahrzeuge, soweit vorstehend nicht gesondert aufgeführt	100,00 €/ Std.

3. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Person ein pauschaler Stundensatz in Höhe von **28,00 €** berechnet.

4. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €** je Stunde Wachdienst erhoben. Abweichend von Abs. 3 wird hierbei für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale in Höhe von 500 € berechnet.

In den vorstehend kalkulierten Pauschalsätzen sind dabei bereits alle anfallenden Kosten (z.B. Kraftstoff, Wartungs- und Instandhaltungskosten der Einsatzgeräte, Reinigungskosten, etc.) enthalten, so der Kämmerer. Auch wurde ein Eigenanteil des Marktes Kleinwallstadt abgezogen. Die unterschiedliche Höhe der Kosten (insbesondere der Ausrückestundenkosten) ist darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Kalkulation auch Abschreibungskosten der Feuerwehrfahrzeuge einberechnet werden müssen. Somit sind die noch nicht abgeschriebenen Fahrzeuge dem Grunde nach deutlich teurer als die „alten“ und abgeschriebenen Fahrzeuge.

Außerdem legte der Kämmerer dar, dass wenn die Drehleiter des Marktes Sulzbach ausrückt -an welcher sich der Markt Kleinwallstadt per Kooperationsvereinbarung beteiligt hat-, die Kosten vom Markt Sulzbach mit dem Einsatzverursacher abgerechnet werden. Dies sollte aber nur äußerst selten der Fall sein, da bei einem Drehleitereinsatz grundsätzlich eine Gefahr für Leib und Leben gegeben sein sollte.

MGR Thomas Pfeifer erkundigte sich, wie die Abrechnung von Fehlalarmierungen erfolgt. Der Kämmerer erklärte, dass bisher eine solche Abrechnung nicht erfolgen kann, da dies nicht in der derzeitigen Satzung vorgesehen ist. Grundsätzlich soll künftig bei Fehlalarmierungen verhältnismäßig vorgegangen werden. Beispielsweise könnte dann bei Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen in Firmen ein Kostenersatz geltend gemacht werden. Neben den Kosten der Fahrzeuge muss der Markt Kleinwallstadt hier regelmäßig Gelder für die Erstattung von Lohnkosten an die Arbeitgeber der betroffenen Feuerwehrleute aufwenden. Diese könnten so umgelegt werden.

Außerdem fragte **MGR Thomas Pfeifer** in welchem zeitlichen Abstand eine Neukalkulation der Pauschalsätze sinnvoll wäre. Kämmerer Hanke antwortete, die Anpassung sei insbesondere nach größeren Änderungen sinnvoll, beispielsweise wenn neue Feuerwehrfahrzeuge beschafft wurden.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, empfahl das Gremium dem Marktgemeinderat der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ zuzustimmen und auch die Pauschalsätze wie vorgestellt neu festzusetzen.

(Abstimmungsergebnis: 9 : 0)

7. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es heute keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.55 Uhr.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.

Kleinwallstadt, den 09.04.2026

Fabian Hanke
Protokollführer

Ludwig Seuffert
2. Bürgermeister